

(2) Über das Konto „Umverteilung Amortisationen“ sind alle Abführungen von Amortisationsteilen der VEB an die Wirtschaftsräte der Bezirke und alle Zuführungen von Amortisationsteilen an die VEB durch die Wirtschaftsräte der Bezirke zu leisten. Die Bereitstellung von Amortisationsteilen durch die Wirtschaftsräte der Bezirke an die VEB zur Finanzierung der betrieblichen Investitions- und Projektierungspläne erfolgt debitorisch.

(3) Soweit im Plan des Wirtschaftsrates des Bezirkes eine Abführung von Amortisationen an den Haushalt der Republik festgelegt ist, ist diese von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das im § 6 Abs. 3 genannte Haushaltseinnahmekonto der Abteilung Örtliche Industrie des Volkswirtschaftsrates zu leisten.

§ 9

(1) Das Sonderverwahrkonto ist unter der Kontonummer 11 90 069/—

mit der Kontobezeichnung Wirtschaftsrat des Bezirkes

.....

— Sonderverwahrkonto —

zu führen.

(2) Über das Sonderverwahrkonto sind die Mittel für Prämien für die Werkleiter und Hauptbuchhalter der unterstellten Betriebe (gemäß der Anlage zum Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1962 über die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben [GBl. II S. 119]) sowie Fremdgelder und durchlaufende Posten zu buchen.

§ 10

Die Behandlung der am Jahresende auf den Sonderbankkonten der VEB gemäß § 2 Abs. 2 und den Konten der Wirtschaftsräte der Bezirke gemäß § 8 Abs. 1 vorhandenen Mittel wird durch den Minister der Finanzen gesondert geregelt.

§ 11

Die Nummern der Konten der Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. des Volkswirtschaftsrates gemäß § 2 Abs. 2, § 5 Absätze 1 und 3, § 6 Absätze 1 und 3, § 7 Absätze 1 und 3 und § 9 Abs. 1 sind mit der Nummer des Wirtschaftsrates des Bezirkes gemäß Anlage zu ergänzen.

§ 12

Die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden Einrichtungen haben ab 1. Januar 1964 ihre Einnahmen und Ausgaben über die bisherigen Haushaltseinnahme- und -ausgabenebenkonten zu leisten. Die Kontobezeichnung und die Kontonummer sind entsprechend § 5 Abs. 1 zu verändern. Der Name der Einrichtung muß aus der Kontobezeichnung hervorgehen.

§ 13

Die Wirtschaftsräte der Bezirke dürfen über die Haushaltseinnahmekonten

„Einnahmen des Wirtschaftsrates des Bezirkes“

„Gewinne und andere Abführungen der VEB an den Haushalt“

„Produktions- und andere Abgaben“

nur verfügen, wenn

- eingegangene Beträge auf einem anderen Konto des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu buchen sind,
- eingegangene Beträge nicht dem Wirtschaftsrat des Bezirkes gehören,
- Rückzahlungen für Gewinne und Produktions- und andere Abgaben an die VEB zu leisten sind.

§ 14

Buchführung und Abrechnung der Wirtschaftsräte der Bezirke gegenüber dem Volkswirtschaftsrat

(1) Die Pflicht zur Buchführung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben nach Kapiteln und Sachkonten obliegt dem Wirtschaftsrat des Bezirkes bzw. den ihnen unterstellten staatlichen Einrichtungen.

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben nach Ablauf eines jeden Monats die Erfüllung der für den Bereich des Wirtschaftsrates des Bezirkes im Haushalt der Republik geplanten Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Abrechnung ist in doppelter Ausfertigung an den Volkswirtschaftsrat einzureichen. Die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für den Wirtschaftsrat des Bezirkes erhält 2 Exemplare der eingereichten Abrechnung. Einzelheiten werden durch besondere Weisung des Volkswirtschaftsrates geregelt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt in Kraft

- für den Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig mit Wirkung vom 1. Januar 1964,
- für die übrigen Wirtschaftsräte der Bezirke mit der Ausgliederung aus dem Rat des Bezirkes gemäß Beschluß der Räte der Bezirke.

Berlin, den 4. Januar 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anlage

zu § 11 vorstehender Anordnung

Wirtschaftsrat des Bezirkes Rostock	01
Schwerin	02
Neubrandenburg	03
Potsdam	04
Frankfurt (Oder)	05
Cottbus	06
Magdeburg	07
Halle	08
Erfurt	09
Gera	10
Suhl	11
Dresden	12
Leipzig	13
Karl-Marx-Stadt	14
Berlin	15